

## Abschrift

## Verordnung

### zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadtgemeinde Oldenburg

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20.01.1938 (RGBl. I S. 36), sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde des Nds. Verwaltungsbezirks Oldenburg folgendes verordnet:

#### § 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Stadtverwaltung in Oldenburg mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 56 und den Ergänzungen zu Nr. 27 und 28 aufgeführten Landschaftsteile im Bereich der Stadtgemeinde Oldenburg werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2

1. Im Bereich der im § 1 genannten Landschaftsschutzgebiete dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Eingriffe, die nach Lage und Ausführung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen können, bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.
2. Insbesondere ist diese Genehmigung erforderlich
  - a) für die Errichtung neuer Bauwerke aller Art, auch von solchen, welche keine Genehmigung durch die Bauaufsicht bedürfen, darunter Wochenendhäuser, Tankstellen und Verkaufsbuden, für die Vornahme baulicher Änderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten,
  - b) für den Bau von Starkstromleitungen, Straßen, Parkplätzen, für die Entnahme sowie das Einbringen von Bodenbestandteilen, für die Vornahme von Grabungen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt, soweit es sich um Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften handelt,
  - c) für das Ablagern von Müll, Schutt, Abräumen und Abfüllen aller Art,
  - d) für das Anbringen von Bild- und Schrifftafeln, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaftsschutzgebiete hinweisen oder als Ortshinweise dienen der Wohn- und Gewerbezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten enthalten,
  - e) für das Roden, das Abbrennen und das Beschädigen der vorhandenen Hecken, die Beseitigung von Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes, insbesondere von Dorf- und Hofeichen, sowie für das Austrocknen von Teichen und Tümpeln,
  - f) für andere als in § 4 zugelassenen Nutzungen.
3. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 (in der Fassung des Gesetzes vom 01.12.1937) zu beseitigen.

4. Bei Genehmigung landschaftlicher Veränderungen kann die Bedingung des Ersatzes durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen gestellt werden.

Im Bereich der Landschaftsschutzgebiete ist verboten:

- a) das Lagern und Zelten an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen, sowie jedes die Ruhe der Erholungsgebiete und den Naturgenuß störendes Verhalten, insbesondere zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen, oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- b) die Entnahme wildwachsender Pflanzen oder Pflanzenteile, z. B. Schmuckreisig zu gewerblichen Zwecken, unbeschadet des Sammelns von Heilkräutern und dergl. aufgrund behördlich angestellter Erlaubnisscheine,
- c) freilebenden Tieren nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen und zu töten oder Puppen, besonders von Waldameisen, Larven, Eier oder Nester fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten.

#### § 4

Unberührt bleiben:

- a) Nutzung und pflegerische Maßnahmen in der Land-, Forst- oder gewerblichen Wirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen,
- b) die rechtmäßige Jagd und Fischerei,
- c) die behördlichen wasserbaulichen Unterhalts- und Instandsetzungsmaßnahmen,
- d) die Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes.

#### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

#### § 6

Diese Verordnung tritt 24 Stunden nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 24. August 1955

Der Verwaltungsausschuß

\_\_\_\_\_  
(Trinne)

\_\_\_\_\_  
(Eilers)

---

Lfd. Nr. der Landschafts- Schutzkarte	Gegenstand des Schutzes
56	"Eichenallee" zwischen Marschweg und Sodenstich
zu 27	Dobbenanlagen, Ergänzung: Seerosen und Röhricht am Ufer.
zu 28	Wittschiebenteich, Ergänzung: Seerosen und Röhricht am Ufer.

---

---

Lagebezeichnung nach Flurnummern usw.

---

Parzelle 2104/171, Artikel 111, Flur 3, Katasterbezirk Eversten

---

Parzellen 18/179

1761/149 Artikel 2402 und Artikel 2395, Flur 6, Katasterbezirk Oldenburg

---